Das Finanzgericht hat die gegen die Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorgetragenen Einwände nicht anerkannt und den Einspruch durch Urteil vom 16. Juni 1939 auf Kosten der Gemeinschaftswerbung als unbegründet zurückgewiesen. In den Urteilsbegründungen ist unter anderem ausgeführt, daß es sich nach dem Werdegang der Gemeinschaftswerbung und nach der tatsächlichen Handhabung im vorliegenden Fall um ein ausgesprochenes Zweckvermögen in Gestalt einer selbständigen, einem bestimmten Zweck gewidmeten Vermögensmasse, die dauernd Einkünfte auf Grund der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen bezieht, handle. Als Einkünfte hat das Finanzgericht die Beträge angesehen, die der Gemeinschaftswerbung regelmäßig fortlaufend durch die Werbezuschüsse der Firmen des Einzelhandels zufließen, und aus diesen Gründen ein steuerpflichtiges Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes als vorliegend angenommen.

Die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft hat sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, gegen dieses Urteil Rechtsbeschwerde einzulegen. Sie hat geglaubt, die Auffassung des Finanzgerichts schon deshalb nicht teilen zu können, weil das Urteil nicht zuletzt auf einer Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse beruht. Außerdem gab die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes betreffend das Zweckvermögen im Sinne des § 1 Ziff. 5 des Körperschaftsgesetzes zu der Hoffnung Berechtigung, daß das Urteil des Finanzgerichts nicht aufrechterhalten würde. Abgesehen hiervon erschien es im Hinblick auf die Bedeutung, die die Klärung dieser Frage für die Gemeinschaftswerbung hat, notwendig, eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat, herbeizuführen.

In der Beschwerdebegründung ist unter Heranziehung von Literatur und Rechtsprechung und unter Hinweis auf den Aufbau und auf den Zweck der Gemeinschaftswerbung nochmals eingehend dargelegt worden, daß ein Zweckvermögen im Sinne des § 1 Zitt. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht vorliege und daß deshalb die Gemeinschaftswerbung zur Körperschaftsteuer nicht herangezogen werden könne. Hierbei ist von der Begriffsbestimmung ausgegangen, die der Reichsfinanzhof selbst in seinen Entscheidungen für die Zweckvermögen gegeben hat. Diese lautet dahin, daß ein Zweckvermögen dann vorliegt, wenn eine einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse aus dem Vermögen des Widmenden ausgeschieden ist und eigene Einkünfte besitzt. Ferner ist dargetan worden, daß im vorliegenden Fall ein konstantes Vermögen im Sinne der vorgehend angegebenen Begriffsbestimmung gar nicht vorhanden sei, da sich das Vermögen der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft von Tag zu Tag ändere und sich je nach der Höhe der eingegangenen Beträge richte. Außerdem fehle das für das Zweckvermögen wesentliche Merkmal, daß die dem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse aus dem Vermögen des Widmenden gänzlich ausgeschieden sei, da die Beträge unstreitig ausschließlich für Werbungszwecke, also einzig und allein für Interessen derjenigen verwandt würden, von denen die Beträge der Gemeinschaftswerbung zur Verfügung gestellt seien. Ferner fehle es an dem Erfordernis, daß das Vermögen eigene Einkünfte besitze. Die Beträge, die von den Uhrenhändlern und Uhrmachern gezahlt würden, seien nämlich keine Einkünfte, sondern das Vermögen selbst.

Außerdem ist in der Beschwerdeschrift nochmals darauf hingewiesen worden, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaftswerbung darauf beschränke, die Gelder im Interesse der Uhrenfachgeschäfte für Werbungszwecke zu verwenden, so daß eine Tätigkeit, die die Körperschaftsteuer auslöse, gar nicht vorliege.

Das Urteil des Finanzgerichts ist noch in weiteren Punkten beanstandet worden, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

Der Reichsfinanzhof hat auf diese Beschwerde hin in seinem Urteil vom 16. Juli 1940 ausgesprochen, daß die Gemeinschaftswerbung zur Körperschaftsteuer nicht herangezogen werden kann. Er hat die angefochtenen Entscheidungen und den Steuerbescheid des Finanzamts Berlin-Mitte aufgehoben und die Gemeinschaftswerbung von der Körperschaftsteuerpflicht freigestellt. In dem Urteil hat sich der Reichsfinanzhof im wesentlichen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen. In den Urteilsgründen wird ausgeführt, daß sich für die Körperschaftsteuer die praktische Bedeutung der Zweckvermögen auf solche Vermögen beschränke, die ein eigenes Einkommen beziehen. Dabei gehört der Erwerb von Vermögenswerten aus der Hand des Widmenden ebensowenig zum Einkommen wie die Zuwendung des Stifters bei der Stiftung oder die Einlage bei einer Erwerbsgesellschaft. Das vom Widmenden zur Verfügung gestellte Vermögen sei die Vermögensgrundlage, nicht aber ein Einkommen. Die von den einzelnen Uhrenhändlern zu zahlenden Beiträge seien daher das Vermögen selbst, nicht aber Einkünfte, die aus dem Vermögen bezogen würden. Im übrigen sei eine Vermögensbildung im vorliegenden Fall nicht beabsichtigt, da die gesammelten Gelder im Interesse der Zahler wieder verbraucht würden, so daß von einem Zweckvermögen nicht die Rede sein könne.

Der Reichsfinanzhof ist auch auf die weiteren Ausführungen der Gemeinschaftswerbung in der Beschwerdeschrift insofern eingegangen, als er dargelegt hat, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaftswerbung darauf beschränke, Gelder der Mitglieder zu sammeln und sie einem bestimmten Verbrauchszweck wieder zuzuführen, so daß sich die Leistungen der Gemeinschaftswerbung in der treuhänderischen Annahme und Weiterleitung der Gelder erschöpfe, so daß auch aus diesem Grunde die Gelder der Gemeinschaftswerbung als steuerliche Einnahme nicht zugerechnet werden könnte (§ 11 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes).

Durch diese Entscheidung des Obersten Finanzgerichts ist endgültig ausgesprochen, daß die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft zur Körperschaftsteuer nicht herangezogen werden kann. Das Urteil ist um so begrüßenswerter, als die Gemeinschaftswerbung hierdurch in die Lage versetzt wird, die nicht unerheblichen Beträge, die vom Finanzamt als Körperschaftsteuer in Anspruch genommen worden sind, restlos für die Werbung zugunsten der Uhrenfachgeschäfte einzusetzen. Dem Urteil des Reichsfinanzhofs kommt über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung zu, da die Gemeinschaftswerbung der übrigen Wirtschaftszweige auf der gleichen Grundlage beruht wie die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft.

Abschrift.

AZ. I 389/39 S.

Ausfertigung.

Im Namen des deutschen Volkes.

In der Körperschaftsteuersache 1934 und 1935 der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft in Berlin W 35, Potsdamer Straße 103 a, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Erich Naue in Berlin W 8, Unter den Linden 43/45, hat auf die Rechtsbeschwerde der Gemeinschaftswerbung gegen das Urteil der III. Kammer des Finanzgerichts bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin vom 16. Juni 1939

der I. Senat des Reichsfinanzhofs

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Bodenstein als Vorsitzendem und der Reichsrichter Kennerknecht, Prugger, Kammermeier, Raps, Dr. Desbalmes und Lademann

in der Sitzung vom 16. Juli 1940 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung und die Einspruchentscheidungen des Finanzamts Berlin-Mitte vom 3. Mai 1938 sowie dessen Steuerbescheid vom 25. Januar 1937 werden aufgehoben. Die Gemeinschaftswerbung wird von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt das Reich.

Gründe.

Ende 1933 haben sich die Spitzenverbände der deutschen Uhrenwirtschaft, nämlich

1. der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie in Schwenningen,
2. der Reichsverband des Uhrengroßhandels in Berlin,
3. der Reichsverband der Deutschen Uhrmacher,

zur Durchführung einer gemeinsamen Werbung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die seit dem Jahre 1936 den Namen „Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft" annahm. Die Aufbringung der nötigen Mittel geschieht in der Weise, daß die Mitglieder der unter 1 u. 2 genannten Verbände bei jeder Bestellung eines Uhreneinzelhändlers 1 % des Rechnungsbetrages als Werbezuschuß in Rechnung stellen. Für den Werbezuschuß werden Wertmarken verwendet, die von der Dedi-Bank gegen Barzahlung bezogen und den Rechnungen aufgeklebt werden. Die Dedi-Bank führt die für die Marken eingehenden Gelder einem Konto des Reichsinnungsverbandes des Deutschen Uhrmacherhandwerks zu, der die Gelder dem Werbezweck zuführt. Die Vorbehörden haben den am Jahresschluß für den Reklameaufwand noch nicht verbrauchten Teil der eingegangenen Gelder — Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das Finanzgericht ist davon ausgegangen, daß die Gelderansammlung ein steuerpflichtiges Zweckvermögen im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG.) sei.

Die Rechtsbeschwerde der Gemeinschaftswerbung führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Für die Körperschaftsteuer beschränkt sich die praktische Bedeutung der Zweckvermögen auf solche Gebilde, die ein eigenes Einkommen beziehen (§§ 5 u. 6 KStG.). Der Erwerb von Vermögenswerten aus der Hand des Widmenden gehört bei einem Zweckvermögen ebensowenig zum Einkommen wie die Zuwendung des Stifters bei einer Stiftung oder die Einlage des Gesellschafters bei einer Erwerbsgesellschaft. Das vom Widmenden auf den Zweck eingesetzte Vermögen ist kein Einkommen, sondern die Vermögensgrundlage, aus der — wenn es sich um rentierliche Werte handelt — Einkommen bezogen werden kann. Wenn — wie im vorliegenden Fall — eine Vermögensbildung überhaupt nicht beabsichtigt ist, sondern die gesammelten Gelder alsbald im Interesse der Zahler verwendet und damit verbraucht werden sollen, so kann von einem Zweckvermögen keine Rede sein.

Die Gutschriften für die Wertmarken könnten bei der Beschwerdeführerin auch dann nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, wenn in der Gemeinschaftswerbung ein — nicht rechtsfähiger — Verein gesehen würde. Denn die Tätigkeit der Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, Gelder der Mitglieder nach deren Weisung zu sammeln und dem von den Mitgliedern bestimmten Verbrauchszweck zuzuführen. Die Leistung der Gemeinschaftswerbung erschöpft sich in der treuhänderischen Annahme und Weiterleitung von Geldern zugunsten der Mitglieder. Damit entfällt die Möglichkeit, die Gelder der Beschwerdeführerin steuerlich als Einnahmen zuzurechnen (§ 11 Ziffer 2 des Steueranpassungsgesetzes). Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die Beschwerdeführerin von der Körperschaftsteuer freizustellen.

Bodenstein (zugleich für den erkrankten Reichsrichter Kennerknecht), Prugger, Kammermeier, Raps, Desbalmes, Lademann.

Geschäftsstelle I des Reichsfinanzhofs.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt:
München, 23. Juli 1940.

Erweise dich des Opfers der SOLDATEN würdig!
KRIEGSHILFSWERK FÜR DAS DEUTSCHE ROTE KREUZ